

Stadt Schortens

Beschlussvorlage

SV-Nr. 16//1876

Status: öffentlich

Datum: 21.09.2021

Fachbereich:	Fachbereich 1 Innerer Service
--------------	-------------------------------

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Verwaltungsausschuss	28.09.2021	zur Empfehlung
Rat	30.09.2021	zum Beschluss

Neufassung der Aufwandsentschädigungssatzung

Beschlussvorschlag:

Die der Sitzungsvorlage beigefügte Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Schortens wird beschlossen und tritt ab 01.11.2021 in Kraft.

Begründung:

Ratsherren und Ratsfrauen (im Folgenden: Abgeordnete) haben nach § 55 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) Anspruch auf Zahlung einer Entschädigung. Hiervon erfasst sind der Auslagenersatz als sogenannte Aufwandsentschädigung / Aufwandspauschale, Aufwendungen für die notwendige Kinderbetreuung und der nachgewiesene Verdienstaussfall. Während das NKomVG nur aufzählt, welche Aufwandsarten Gegenstand einer Entschädigungszahlung sind, ist es der jeweiligen Kommune durch Satzungsregelung überlassen, die Höhe der einzelnen Entschädigungsleistungen festzulegen.

Hierbei bewegt sich die Kommune jedoch nicht in einem rechtsfreien Raum, sondern hat dem Gebot der „Angemessenheit“ der einzelnen Entschädigungsleistungen Folge zu leisten. Im Endergebnis muss sichergestellt sein, dass einerseits Abgeordnete durch die ihnen im Rahmen der Mandatswahrnehmung entstandenen Aufwendungen nicht finanziell benachteiligt werden, andererseits das „ehrenamtliche“ Engagement nicht den Charakter einer entgeltlichen Tätigkeit einnimmt. Hierbei sind auch die Empfehlungen der sogen. „Entschädigungskommission“ ein guter Anhaltspunkt.

In der Anlage sind diese Empfehlungen den bisherigen und geplanten Beträgen der Stadt Schortens gegenübergestellt. Festzuhalten ist auch, dass die letzte Festlegung im Dezember 2016 beschlossen wurde. Insofern ist eine angemessene Erhöhung in Teilen der Beträge für die kommende Ratsperiode (ab 01.11.2021) angemessen.

Danach wird vorgeschlagen, den mtl. Pauschalbetrag pro Ratsmitglied von bisher 130 Euro auf nunmehr 180 Euro sowie den für die Fraktionsvorsitzenden von bislang 60 Euro auf nunmehr 120 Euro zu erhöhen. Angehoben werden soll auch der Auslagenersatz für die Abwicklung der digitalen Ratspost von bisher mtl. 12 Euro auf nunmehr 15 Euro. Dieser Betrag kann auch kumuliert auf die vollen 5 Jahre der Wahlperiode in einem Gesamtbetrag ausgezahlt werden. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden erfolgt eine anteilige Rückzahlung.

Bei den Fahrtkosten ist eine Erhöhung für das Nutzen des Fahrrades von bisher 0,06 auf 0,10 Euro/km vorgesehen, um hier den Anreiz für ein klimafreundlichen Verhalten zu bieten.

Neu eingeführt werden soll eine gesonderte Pauschale für Ausschussvorsitzende und deren Vertretung (einschl. Ratsvorsitzende/r oder Stellvertretung) in Höhe von 30 Euro pro Sitzung, da die Vor-/Nachbereitungen von Sitzungen nicht unerheblich sind. Ausgenommen ist hier die Sitzungsleitung des Verwaltungsausschusses durch den Bürgermeister.

Angestrebt wird, dass es künftig zwei ehrenamtliche StellvertreterInnen des Bürgermeisters geben soll. Da nachweislich in den letzten Jahren insbesondere die Anzahl der Jubiläen und der damit verbundenen Besuche zugenommen hat, sollen beide VertreterInnen jeweils 300 Euro mtl. erhalten.

Alle übrigen Regelungen bleiben unverändert.

Anlagen

Aufwandsentschädigung Vorschlag 2021-I
Aufwandsentschädigungssatzung 11-2021

A. Müller
Fachbereichsleiterin

G. Böhling
Bürgermeister